

## **BAGFW-Rundschreiben an die Verbände und Einrichtungen Musterklage gegen eine Verwertungsgesellschaft**

(Bezug: GEMA Kündigung Gesamtvertrag, Forderungen der ZWF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten bereits mehrfach über den zum Ende des Jahres 2021 gekündigten Gesamtvertrag der GEMA mit der BAGFW berichtet und über die beabsichtigte gerichtliche Klärung des Begriffs der Öffentlichkeit in Alten- und Behindertenhilfeeinrichtungen informiert. Wir verweisen auf unsere Rundschreiben vom 08.02.2019 und 04.05.2021 und die Verlautbarungen auf unserer Homepage zu der Auseinandersetzung vor allem mit der GEMA.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Frage der öffentlichen Wiedergabe hat die GEMA den Gesamtvertrag mit der BAGFW zum Ende 2021 gekündigt. Es wird daher in absehbarer Zeit keinen neuen Rahmen- oder Gesamtvertrag mit der GEMA geben. Die GEMA verlangte die Anerkennung ihrer - unseres Erachtens verfehlten - Rechtsauffassung, wonach für jedes Bewohnerzimmer und jeden Aufenthaltsraum Gebühren zu begleichen sind, wenn nur eine Anschlussdose den Empfang von Fernsehsignalen ermöglicht, da es sich dann um die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken handele.

Diese Rechtsauffassung halten wir für falsch und wollten uns daher mit der GEMA dahingehend einigen, dass die Rechtsfrage in einem musterhaften Verfahren geklärt wird. Dies lehnte die GEMA ab.

Da die GEMA seit Jahren für die weitere Verwertungsgesellschaft ZWF Gebühren geltend macht und dabei ebenfalls für jedes Bewohnerzimmer Gebühren verlangt, haben wir uns auf Anraten der Rechtsanwaltskanzlei dazu entschieden gegen die ZWF eine Feststellungsklage zu erheben, mit dem Feststellungsziel, dass es gerade keine öffentliche Wiedergabe in diesen Fällen gibt. Die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen GbR) ist ebenfalls eine Verwertungsgesellschaft, für die die GEMA die Inkassorechte wahrnimmt. Mit der ZWF haben eine Vielzahl von Einrichtungen keine Verträge geschlossen, so dass das Klageziel dort lauten kann, dass die Einrichtungen nicht verpflichtet sind, Lizenzverträge abzuschließen. Mit der GEMA haben die Einrichtungen oft Verträge geschlossen, was vor Gericht als Anerkennung der Gebührenpflicht ausgelegt werden könnte.

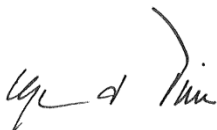
In unseren Verbänden haben wir schlussendlich 18 Einrichtungen gefunden, die bereit und geeignet sind, stellvertretend für alle gemeinschaftlich Klage zu erheben. Diesen gebührt Dank und Respekt, da die Führung einer solchen Klage neben Kosten viel Zeit und tatsächlichen Aufwand bedeutet. Auch bedanken wir uns bei den Einrichtungen, welche die klagenden Einrichtungen finanziell bei dem Rechtsstreit unterstützen.

Die Klageschrift konnte nun fertig gestellt und bei dem zuständigen Landgericht Köln eingereicht werden. Sie ist dort unter dem Aktenzeichen Az.: 14 O 290/22 anhängig. Nach Zahlung der Gerichtskosten wird die Klage zugestellt und der Beklagten Gelegenheit zur Verteidigung gegeben. Der Prozess wird sich über viele Monate, wenn nicht sogar Jahre hinziehen.

Bitte beachten Sie, dass die Einreichung der Klage keinen unmittelbaren Einfluss auf etwaige Rechnungen, Mahnungen etc. hat, die die Einrichtungen von GEMA/ ZWF bereits erhalten haben bzw. weiterhin erhalten werden. Sollte die angemahnte Forderung tatsächlich aus einem wirksamen, ungekündigten Vertrag folgen, ist es ratsam, den Betrag unter Vorbehalt zu zahlen. Mit der Klage werden nicht einzelne Rechnungen angegriffen, sondern es soll vom Gericht festgestellt werden, dass die ZWF (und damit letztlich auch andere Verwertungsgesellschaften, also auch die GEMA) insgesamt und grundsätzlich nicht berechtigt ist, Ansprüche gegen unsere Mitgliedsorganisationen geltend zu machen.

Über den weiteren Verlauf werden wir Sie unterrichtet halten.

Berlin, 14.10.2022



Dr. Gerhard Timm

Geschäftsführer  
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.